



Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt  
SG 21 Kommunale Abgaben

Tel.: 09303 / 9061 – 35 bzw. -31

Fax: 09303 / 9061 – 51

E-Mail: [info@vgem-eibelstadt.de](mailto:info@vgem-eibelstadt.de)

## Hundesteuer - Anmeldung / Abmeldung eines Hundes

### zurück an:

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt  
SG 21 Kommunale Abgaben  
Marktplatz 2  
97246 Eibelstadt

### Vom Hundehalter auszufüllen:

#### 1. Steuerpflichtiger

Name, Vorname

Straße, PLZ und Ort

Telefon

#### 2. Anmeldung des Hundes

Anmeldung zum

Wurfzeitpunkt

Hunderasse

Farbe

Geschlecht

Versicherungs-Nr.

Chip-Nr.

Name des Hundes

Stammt der Hund aus einem Tierheim/Tierasyl?

nein

ja (Bitte Nachweis beifügen)

Wurde die Hundesteuer für das lfd. Jahr bereits bezahlt?

nein

ja (Bitte Nachweis beifügen)

#### 3. Abmeldung eines Hundes

Abmeldung zum:

Grund der Abmeldung:

Verendung

Ortswechsel

#### Hinweise für Hundehalter:

##### 1. Steuer- und Meldepflicht

Wer einen noch nicht 4 Monate alten Hund hält, muss ihn nach Erreichen des Alters von 4 Monaten bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt anmelden. Steuerpflichtig ist, wer einen über 4 Monate alten Hund länger als 3 Monate im Kalenderjahr hält.

##### 2. Kampfhunde

Wer einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt. Dies gilt auch für deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen.

##### 3. Anleinpflicht

Kampfhunde und große Hunde (ab Schulterhöhe 50 cm) sind im Geltungsbereich der Hundehaltungsverordnungen in allen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. Die Hundehaltungsverordnungen stehen der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt unter [www.vgem-eibelstadt.de](http://www.vgem-eibelstadt.de) in der Rubrik Satzungen und Verordnungen zum Download bereit.

##### 4. Hundekot

Leider häufen sich die Beschwerden über verunreinigte Straßen, Plätze und Parkanlagen. Hundekot ist nicht nur unangenehm, sondern kann auch Gesundheit gefährdend werden. Die Hundebesitzer sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Hunde zu beseitigen.

##### 5. Hunde im Wald

Hunde sollten grundsätzlich im Wald nicht unangeleint ausgeführt werden, da sie schnell einmal Wild aufschrecken und diesem dann nachstellen. Bitte beachten Sie, dass die Jagdschutzberechtigten befugt sind, innerhalb des Jagdreviers wilde Hunde zu töten.

Datum:

Unterschrift des steuerpflichtigen Hundehalters: